

# **Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung hat zwei Schwerpunkte. Zum einen ergeben sich als Folge der Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 notwendige Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz. Zum anderen werden zwei Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz, die es im Rahmen der Vorfeldaufklärung bei der Terrorismusbekämpfung benötigt, in Anlehnung an die bundesrechtlichen Regelungen neu eingeführt beziehungsweise angepasst. Darüber hinaus wird das Landesverfassungsschutzgesetz übersichtlicher gestaltet.

### B. Wesentlicher Inhalt

Aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Änderungen aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) sind in das Landesverfassungsschutzgesetz und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz zusätzliche Datenschutzregelungen aufzunehmen. Bei zahlreichen Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen des Bundesdatenschutzgesetzes zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Das Landesamt für Verfassungsschutz erhält zudem zum einen die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage. Zum anderen werden die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers verändert, mit dem Geräte- und Kartenummer eines Mobilfunktelefons ermittelt und der Standort des Gerätes lokalisiert werden können. Ferner wird bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt. Das Landesverfassungsschutzgesetz wird übersichtlicher gestaltet, indem Abschnittsüberschriften eingefügt und die Überschriften einiger Vorschriften konkretisiert werden sowie die Generalklausel zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel den Befugnisnormen zu speziellen nachrichtendienstlichen Mitteln vorangestellt wird.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für Kontostammdaten ist insgesamt mit Aufwandsminderungen zu rechnen.

### E. Kosten für Private

Zusätzliche Kosten für die Privatwirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht.

# **Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze**

Vom ...

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Das Landesverfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (GBl. 2006, 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 1  
Organisation und Aufgaben“.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Ländern“ durch das Wort „Länder“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 2  
Befugnisse und Datenverarbeitung“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „einschließlich personenbezogener Daten“ eingefügt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz „soweit nicht besondere Regelungen entgegenstehen.“ angefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauenspersonen, Verdeckt arbeitenden Bediensteten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden (nachrichtendienstliche Mittel). Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffung regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Innenministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann personenbezogene Daten und sonstige Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(3) Die Erhebung nach Absatz 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Informationen durch Auskunft nach § 9 Absatz 3 gewonnen werden können. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(4) Bei Erhebungen nach Absatz 2, die das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) beschränken oder einer solchen Beschränkung in ihrer Art und Schwere gleichkommen, ist der Eingriff nach seiner Beendigung der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. § 12 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe von § 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. § 2 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt.“

6. Die bisherigen §§ 5a bis 5c werden §§ 5b bis 5d.

7. Der neue § 5b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5b

Auskunftsersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen und Post-, Telekommunikations- und Telemediendienstleistern“.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

c) Die Absätze 6 und 8 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6, die bisherigen Absätze 9 und 10 werden Absätze 7 und 8.

e) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

8. Der neue § 5c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5c

Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern und zu Kontostammdaten“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist, darf das Landesamt für Verfassungsschutz im Einzelfall beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte über die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten einholen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind der betroffenen Person nach Erteilung der Auskunft mitzuteilen.“

bb) In Satz 2 bis 5 wird das Wort „Benachrichtigung“ jeweils durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.

e) Im neuen Absatz 7 wird nach dem Wort „Auskünfte“ die Angabe „nach Absatz 1 und 2“ eingefügt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Besondere nachrichtendienstliche Mittel“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nr. 1, sofern die dort genannten Bestrebungen durch Anwendung von Gewalt oder darauf ausgerichtete Vorbe-

reitungshandlungen verfolgt werden, sowie zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 4 wird das Wort „Verwertungsverbot“ durch das Wort „Verwendungsverbot“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „§ 5 a Abs. 4 bis 9“ durch die Wörter „§ 5b Absatz 4 und 5“ ersetzt.

e) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Bei Erhebungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 5a Absatz 4 entsprechend.“

10. In § 6a Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2 und 5“ durch die Angabe „§ 5a Absatz 2 und 3“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Ersuchen dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.“

b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.

12. In § 10 Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „den Innenminister oder im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter“ durch die Wörter „das Innenministerium“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Landesamt für Verfassungsschutz tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Dabei“ durch die Wörter „Bei der Unterrichtung nach Satz 1 und den Angeboten zur Information nach Satz 2“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Daten“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und den Zweck der Speicherung“ werden gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder“ eingefügt.
  - bb) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wendet sich die betroffene Person an die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, ist die Auskunft auf ihr Verlangen dieser oder diesem zu erteilen, soweit nicht das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Landesamtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.



c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten zu sperren“ durch die Wörter „Verarbeitung von in Akten gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Gespernte Daten“ durch die Wörter „Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt worden ist,“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.

16. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

#### „§ 15

#### Verfahrensverzeichnis und Vorabkontrolle

(1) Die oder der Datenschutzbeauftragte führt ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit denen das Landesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet (Verfahrensverzeichnis). Satz 1 gilt auch für Verfahren, mit denen ein Auftragsverarbeiter im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Der oder dem Datenschutzbeauftragten sind die in Absatz 2 genannten Angaben vor Einsatz eines automatisierten Verfahrens sowie wesentliche Änderungen und die Beendigung eines automatisierten Verfahrens mitzuteilen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung.

(2) In das Verfahrensverzeichnis sind einzutragen:

1. die verantwortliche Organisationseinheit,
2. die Bezeichnung des Verfahrens,
3. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. der betroffene Personenkreis und die Art der gespeicherten Daten,

5. die Empfänger der Daten und die jeweiligen Datenarten, wenn vorgesehen ist, die Daten zu übermitteln, innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz für einen weiteren Zweck zu nutzen oder im Auftrag verarbeiten zu lassen,
6. die Fristen für die Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der Daten sowie deren Prüfung,
7. die zugriffsberechtigten Personen,
8. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software sowie
9. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten, das insbesondere auf Grund der Art oder der Zweckbestimmung der Verarbeitung mit besonderen Gefahren für das Persönlichkeitsrecht verbunden sein kann, darf das Landesamt für Verfassungsschutz erst einsetzen oder wesentlich ändern, wenn sichergestellt ist, dass diese Gefahren nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Maßnahmen verhindert werden. Satz 1 gilt auch für den Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz personenbezogene Daten verarbeitet. Die verantwortliche Organisationseinheit hat die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung der Untersuchung nach Satz 1 zu beteiligen. Das Ergebnis der Untersuchung und dessen Begründung sind aktenkundig zu machen und der oder dem Datenschutzbeauftragten zuzuleiten.“

17. Nach dem neuen § 15 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 3  
Parlamentarische Kontrolle“.

18. Die bisherigen §§ 15 bis 15k werden die §§ 16 bis 16k.
19. Im neuen § 16 Absatz 1 Satz 2 und im neuen § 16c Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 5a Absatz 9 und § 6 Absatz 3 Satz 10“ durch die Wörter „§ 5b Absatz 7 und § 6 Absatz 1 Satz 10“ und die Wörter „§ 5c Absatz 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5d Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

20. Nach dem neuen § 16k wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt 4  
Schlussvorschriften“.

21. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 werden folgende §§ 17 und 18 eingefügt:

„§ 17  
Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert beim Landesamt für Verfassungsschutz die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz mindestens alle zwei Jahre. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, es sei denn, die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz ersucht die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(2) Die Pflicht zur Unterstützung nach § 26 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes besteht nur gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz selbst und der oder dem von ihr oder ihm oder der leitenden Beamtin oder dem leitenden Beamten ihrer oder seiner Dienststelle schriftlich besonders Beauftragten. § 26 Absatz 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes findet für das Landesamt für Verfassungsschutz keine Anwendung, soweit das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 3. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 dient.

§ 18  
Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 finden

1. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1, Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 und 3, die §§ 26 und 29 des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie
2. die §§ 2, 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 46, 51 Absatz 1 bis 4, §§ 52 bis 54, 62, 64 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 25. Mai 2018 geltenden Fassung

entsprechende Anwendung.“

22. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden §§ 19 bis 21.
23. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 159), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 661, 665) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
Datenerhebung“.

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „speichern, nutzen, verändern und übermitteln“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „verarbeitet und genutzt“ durch die Wörter „gespeichert, genutzt, verändert und übermittelt“ ersetzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Sperrung“ durch die Wörter „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „sind die Daten zu sperren“ durch die Wörter „ist die Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Daten“ ersetzt und die Wörter „verarbeitet und genutzt“ werden durch die Wörter „genutzt, verändert, übermittelt und gelöscht“ ersetzt.
    - cc) In Satz 4 wird das Wort „Sperrung“ durch das Wort „Einschränkung der Verarbeitung“ ersetzt.
4. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Anwendung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten trifft, findet das Landesverfassungsschutzgesetz entsprechende Anwendung.“

5. Nach § 36 wird folgender § 37 eingefügt:

„§ 37

Unabhängige Datenschutzkontrolle

Der Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen personenbezogene Daten in Dateien oder Akten über die Sicherheitsüberprüfung nicht, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen hat. Die speichernde Stelle hat die betroffene Person im Einzelfall oder in allgemeiner Form auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Der Widerspruch ist gegenüber der speichernden Stelle oder der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erklären.“

6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3  
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz

In § 2 Absatz 4 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 79), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 621, 623) geändert worden ist, werden die Wörter „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Artikel 4  
Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landesverfassungsschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 5  
Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 8 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Die Gesetzesänderung hat zwei Schwerpunkte. Zum einen sind Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (LSÜG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz (AG G10) aufgrund der Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 erforderlich. Ab diesem Datum gilt die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar. Im Hinblick darauf wird das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) neu gefasst. Es enthält dann nur noch ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung, soweit diese aufgrund von Öffnungsklauseln oder Regelungsaufträgen in der Verordnung (EU) 2016/679 möglich sind.

Die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Bereich des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes liegen außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts, denn die Europäische Union besitzt gemäß Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit (vgl. auch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Erwägungsgrund 16 DSGVO). Da das Landesverfassungsschutzgesetz für die Aufgabenwahrnehmung nach § 3 LVSG und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz jeweils bereichsspezifische Datenschutzvollsysteme bilden, § 2 Absatz 4 LDSG jedoch die Verordnung (EU) 2016/679 und das Landesdatenschutzgesetz auch für nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallende Bereiche für anwendbar erklärt, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten in den beiden genannten Bereichen nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 LDSG von der Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes ausgenommen, soweit nicht abweichend geregelt.

In das Landesverfassungsschutzgesetz und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz sind zusätzliche Datenschutzregelungen aufzunehmen. Denn nachdem das Landesdatenschutzgesetz nur noch ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679 enthalten wird, ist ein Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz bezüglich vieler Regelungen nicht möglich. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes zu der bzw. dem Landesbeauftragten für den Datenschutz passen jedoch auch im besonderen Aufgabenbereich des § 3 LVSG. Daher wird der Verweis des Landesverfassungsschutzgesetzes in § 18, der sich bisher in § 5 Absatz 1 Satz 2 befand, angepasst. Um die Fachgesetze nicht mit datenschutzrechtlichen Regelungen zu über-

frachten und weitgehend Gleichklang mit der bundesrechtlichen Regelung herzustellen, verweist § 18 LVSG zudem auf einige Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Bei zahlreichen Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie bei der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz handelt es sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen zum Umgang mit personenbezogenen Daten (vgl. für das Landesverfassungsschutzgesetz § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 46 BDSG). Die Begriffe werden auch in den genannten Bereichen, die außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegen, im Interesse einer einheitlichen Datenschutzterminologie aufgegriffen.

Zum anderen erhält das Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage, die es im Rahmen der Vorfeldaufklärung bei der Terrorismusbekämpfung benötigt. Damit wird von der Neufassung des § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht, durch die die Verfassungsschutzbehörden der Länder in die Auflistung der Behörden aufgenommen wurden, die über das Bundeszentralamt für Steuern Zugang zu den Informationen aus dem Kontenabrufverfahren haben. Des Weiteren werden die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers verändert, mit dem Geräte- und Kartenummer eines Mobilfunktelefons ermittelt und der Standort des Gerätes lokalisiert werden können. Durch die Änderung entfällt in den Fällen des Inlandsextremismus die Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug, da dieses Erfordernis sogar über die Voraussetzungen für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz (G 10) hinausgeht und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierfür kein Anlass besteht. Zudem wird bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit in § 12 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVSG) nun klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt. Zuletzt wird das Landesverfassungsschutzgesetz übersichtlicher gestaltet, indem Abschnittsüberschriften eingefügt und die Überschriften einiger Vorschriften konkretisiert werden sowie die Generalklausel zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel den Spezialregelungen zum Einsatz besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel vorangestellt wird.

## 2. Inhalt

Aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Änderungen wurden geregelt:

- umfassende Anpassung des Verweises des Landesverfassungsschutzgesetzes auf das Landesdatenschutzgesetz sowie Verweis auf Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes,



- bereichsspezifische Übernahme von Regelungen zur Datenschutzkontrolle, die zukünftig nicht mehr im Landesdatenschutzgesetz enthalten sind, in das Landesverfassungsschutzgesetz und das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz,
- Folgeänderungen im Landesverfassungsschutzgesetz, im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und im Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz zu den neuen Begriffsdefinitionen zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Die Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes umfassen zudem insbesondere folgende Regelungen:

- Befugnis zur Kontostammdatenabfrage,
- Veränderung der materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers,
- Regelung, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 LVSG auch durch Angebote zur Information entgegentritt.

Durch die Befugnis zur Kontostammdatenabfrage kann das Landesamt für Verfassungsschutz über das Bundeszentralamt für Steuern bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abrufen. Die Regelung wird durch die Neufassung des § 93 Absatz 8 AO ermöglicht, wonach auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder Auskunft über Kontostammdaten erteilt werden kann. Das Bundesamt für Verfassungsschutz besitzt diese Befugnis bereits. Das Landesamt für Verfassungsschutz hat somit Zugriff auf die nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) zu führenden Dateien. Die Ermittlung von Sachverhalten zu Finanztransaktionen ist im Rahmen der Vorfeldaufklärung insbesondere bei der Terrorismusbekämpfung erforderlich.

Die materiellen Voraussetzungen für den Einsatz eines IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer eines Mobiltelefons und zur Lokalisierung des Standortes des Gerätes innerhalb einer Funkzelle werden verändert. Der Einsatz des IMSI-Catchers dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur der Vorbereitung von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz, nicht der Überwachung von Kommunikationsinhalten. Da der Einsatz eines IMSI-Catchers somit mit keinem Eingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) verbunden ist, sollen die Voraussetzungen für den Einsatz jedenfalls nicht strenger sein als für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz. Deshalb werden die Fälle des In-

landsextremismus nicht zusätzlich auf Fälle mit Gewaltbezug beschränkt. An der Einsatzschwelle des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes sowie der Verfahrenssicherung in Form der Durchführung eines dem Artikel 10-Gesetz entsprechenden Verfahrens wird weiter festgehalten.

Im Rahmen der Vorschrift zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 LVSG wird klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt.

Zudem wird das Landesverfassungsschutzgesetz durch die Untergliederung in Abschnitte, die Konkretisierung der Überschriften einiger Normen sowie die Voranstellung der Generalklausel zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel vor die Normen zum Einsatz besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel übersichtlicher gestaltet.

### 3. Alternativen

Keine. Die datenschutzrechtlichen Änderungen sind aufgrund des neu gefassten Landesdatenschutzgesetzes erforderlich.

### 4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks nach Nummer 4.3 der VwV Regelungen

Durch die Gesetzesänderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten. Von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung konnte daher nach Nummer 4.3.4 VwV Regelungen abgesehen werden.

### 5. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

### 6. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für Kontostammdaten ist insgesamt mit Aufwandsminderungen zu rechnen, da die Ermittlung der kontoführenden Bank deutlich vereinfacht wird.

### 7. Kosten für die Privatwirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch die Einführung des automatisierten Abrufverfahrens für Kontostammdaten keine messbaren zusätzlichen Kosten, da auf Daten zurückgegriffen wird, die die Kreditwirtschaft ohnehin bereits zum Abruf vorzuhalten hat. Die Einführung wirkt sich auch nicht als Einführung einer Informationspflicht aus, sodass für die Wirtschaft kein messbarer Zusatzaufwand entsteht. Zusätzliche Kosten für Bürgerinnen und Bürger entstehen ebenfalls nicht.

## B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Abschnitt 1 – Organisation und Aufgaben)

In das Landesverfassungsschutzgesetz werden Abschnittsüberschriften eingefügt, um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten und so das Auffinden von Vorschriften zu erleichtern.

Zu Nummer 2 (§ 4 – Begriffsbestimmungen)

Mit der Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Rechtschreibung korrigiert.

Zu Nummer 3 (Abschnitt 2 – Befugnisse und Datenverarbeitung)

Das Einfügen von Abschnittsüberschriften dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 4 (§ 5 – Allgemeine Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 5 wird konkretisiert, um zu verdeutlichen, dass die Norm die Generalklausel für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung enthält.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 1)

§ 5 Absatz 1 regelt die generelle Zulässigkeit der Datenverarbeitung. Satz 1 enthält die Generalklausel für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

schutz mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung, der neue Satz 2 normiert den Fall der Datenverarbeitung bei Vorliegen einer Einwilligung des Betroffenen.

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird verdeutlicht, dass die Vorschrift die allgemeine Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Datenverarbeitung enthält. Die bisher in Satz 2 geregelte eingeschränkte Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 LVSG wurde in eine gesonderte Norm überführt und findet sich nun in veränderter Form im neuen § 18.

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 1 lehnt sich an die entsprechende Regelung in § 8 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG an. In den Wortlaut werden nun auch personenbezogene Daten ausdrücklich einbezogen. Die allgemeine Ermächtigung des Absatzes 1 kommt jedoch nur zur Anwendung, soweit nicht die speziellen Befugnisnormen der §§ 5a ff. LVSG greifen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue § 5 Absatz 1 Satz 2 normiert die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person. Die Regelung trägt einem fundamentalen Grundsatz des Datenschutzrechts Rechnung, der bislang in § 4 Absatz 1 LDSG enthalten war. Nähere Bestimmungen zur Einwilligung enthält § 51 Absatz 1 bis 4 BDSG, auf den der neue § 18 Nummer 2 LVSG verweist.

Zu Nummer 5 (§ 5a – Erhebung personenbezogener Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln)

§ 5a entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 5 bis 7. Die Norm enthält eine Generalklausel zur Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Sie steht nun aus systematischen Gründen nach § 5, der die Generalklausel für die Datenverarbeitung mit den Mitteln der offenen Informationsbeschaffung enthält. Die nach § 5a folgenden Normen (§§ 5b bis 6a) regeln den Einsatz der nachrichtendienstlichen Mittel, die so eingriffsintensiv sind, dass sie aufgrund der Wesentlichkeitslehre einer spezialgesetzlichen Befugnisnorm bedürfen.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 und normiert das Handlungsinstrumentarium des Landesamtes für Verfassungsschutz. Absatz 2, der dem bisherigen § 6 Absatz 1 entspricht, enthält die Maßnahmenermächtigung. Absatz 3 enthält, wie

bisher § 6 Absatz 5, die spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 6. Die Norm bestimmte bereits bisher die Geltung einiger Regelungen des Artikel 10-Gesetzes für Datenerhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die in ihrer Art und Schwere einer Beschränkung des Artikels 10 GG gleichkommen. Dazu zählen etwa Erhebungen nach § 5b Absatz 1. Zukünftig wird die Geltung einiger Normen des Artikel 10-Gesetzes auch für Datenerhebungen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die Artikel 10 GG beschränken, in der Generalklausel des § 5a geregelt. Dies betrifft § 5b Absatz 2 und 3 sowie § 5c Absatz 2. Damit werden entsprechende Regelungen in diesen spezialgesetzlichen Befugnisnormen, die in Artikel 10 GG eingreifen, entbehrlich. Zudem wird in Satz 3 ein redaktioneller Fehler beseitigt.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 7. Er stellt weiterhin klar, dass die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz nach dem Artikel 10-Gesetz unberührt bleiben.

Zu Nummer 6 (§§ 5b bis 5d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7 (§ 5b – Auskunftsersuchen bei Kreditinstituten, Luftfahrtunternehmen, und Post-, Telekommunikations- und Telemediendienstleistern)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 5b wird geändert, um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten und das Auffinden von Vorschriften zu erleichtern.

Zu Buchstabe b (§ 5b Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG in der Fassung vom 25. Mai 2018 zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Auch die „Erhebung“ und die „Nutzung“ unterfallen nun dem Begriff der „Verarbeitung“.

Zu Buchstabe c (§ 5b Absatz 6 und 8)

Die Absätze, in denen bisher auf §§ 4 und 12 G 10 verwiesen wurde, entfallen, da die Verweise bereits in § 5a Absatz 4 enthalten sind. Dieser gilt auch für Erhebungen nach § 5b Absatz 1 bis 3, da eine Erhebung nach § 5b Absatz 1 einer Beschränkung von Artikel 10 GG in ihrer Art und Schwere gleichkommt und Erhebungen nach § 5b Absatz 2 und 3 Artikel 10 GG beschränken.

Zu Buchstabe d (§ 5b Absatz 6 bis 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e (§ 5b Absatz 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 8 (§ 5c – Auskunftersuchen zu Bestandsdaten bei Telekommunikations- und Telemediendienstleistern und zu Kontostammdaten)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift des § 5c wird geändert, um das Gesetz übersichtlicher zu gestalten und die Auffindbarkeit von Vorschriften zu erleichtern.

Zu Buchstabe b (§ 5c Absatz 3)

Im neuen § 5c Absatz 3 wird die Befugnis des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Kontostammdatenabfrage eingeführt. Damit wird von der durch die Neufassung des § 93 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO) geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch den Verfassungsschutzbehörden der Länder Auskunft über die Kontostammdaten zu erteilen. Während das Bundesamt für Verfassungsschutz diese Befugnis bereits seit 2012 besitzt (vgl. § 8a Absatz 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG), wurden die Verfassungsschutzbehörden der Länder erst 2017 in § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 AO als Behörden aufgenommen, die über das Bundeszentralamt für Steuern Zugang zu den Informationen aus dem Kontenabrufverfahren erhalten können (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 170).

Die Regelung in der Abgabenordnung begründet jedoch noch keine Erhebungsbefugnis für die Landesbehörden für Verfassungsschutz, sondern ermöglicht lediglich eine landesgesetzliche Regelung (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 170). Eine solche war zuvor nicht möglich. Die Abgabenordnung ließ nur einen Abruf für bestimmte, in § 93

Absatz 8 Satz 1 AO aufgezählte Stellen zu. Zudem war ein Abruf nach Satz 2 nur zulässig, soweit ein Bundesgesetz ihn ausdrücklich erlaubte.

§ 93 Absatz 8 AO ist in der neuen (am 25. Juni 2017 geltenden) Fassung nach der Anwendungsregelung des Artikels 97 § 26 Absatz 3 Satz 1 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO) erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Vorbehaltlich einer Anpassung der Anwendungsregelung ist bis zum 31. Dezember 2019 § 93 Absatz 8 AO weiterhin in der am 24. Juni 2017 geltenden Fassung anzuwenden (Artikel 97 § 26 Absatz 3 Satz 2 EAO), nach der Kontenabrufe für die Verfassungsschutzbehörden der Länder nicht zulässig sind. Dem Landesamt für Verfassungsschutz wird die Befugnis zu Kontenabrufen daher erst ab dem 1. Januar 2020 eingeräumt (vergleiche Artikel 5).

Die Ermittlung von Sachverhalten zu Finanztransaktionen ist für das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Vorfeldaufklärung bei der Terrorismusbekämpfung erforderlich. Informationen über Geldströme und Kontobewegungen von Organisationen und Personen können zur Feststellung von Hintermännern beitragen, die extremistischer Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender beziehungsweise geheimdienstlicher Tätigkeit verdächtigt werden. Bisher erhält das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 5a Absatz 1 Nummer 1 (künftig § 5b) nur Auskünfte von Kreditinstituten. Voraussetzung für eine solche Auskunft ist allerdings, dass dem Landesamt das kontoführende Kreditinstitut bekannt ist. Diese Kenntnis konnte das Landesamt bisher nicht über ein Auskunftersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern erlangen.

Der neue § 5c Absatz 3 räumt dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis ein, über das Bundeszentralamt für Steuern bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 AO bezeichneten Daten abrufen zu lassen. Das Bundeszentralamt für Steuern darf dem Landesamt diese Auskunft gemäß § 93b Absatz 2 AO auf Ersuchen erteilen. Bei den Daten handelt es sich nach § 93b Absatz 1 AO um diejenigen, die in § 24c Absatz 1 KWG benannt sind (wie zum Beispiel Nummer eines Kontos, eines Depots oder eines Schließfachs, Tag der Eröffnung und der Beendigung oder Auflösung sowie Name des Inhabers und eines Verfügungsberechtigten). Das Landesamt für Verfassungsschutz hat somit im Wege der Kontostammdatenauskunft auf die nach § 24c Absatz 1 KWG zu führenden Dateien Zugriff. Davon nicht erfasst sind Angaben über den Inhalt der Konten oder Depots.

Ein Datenabruf durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 erforderlich ist. Zur Erfüllung anderer Aufgaben, beispielsweise zur Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen,

ist ein Abruf nicht zulässig. Mit dieser Voraussetzung wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan, die das Bundesverfassungsgericht 2007 aufgestellt hat (BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007, 1 BvR 1550/03, 1 BvR 2357/04, 1 BvR 603/05, Rn. 98). Danach ist die Angabe im Gesetz erforderlich, welche staatliche Stelle zur Erfüllung welcher Aufgaben zu der geregelten Informationserhebung berechtigt sein soll.

Auch eine effektive Datenschutzkontrolle ist gewährleistet, denn die spezifischen datenschutzrechtlichen Sicherungen des Kreditwesengesetzes und der Abgabenordnung greifen auch bei einem Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz ein. Nach § 93 Absatz 10 AO, der auf die Abrufersuchen anwendbar ist, ist ein Abrufersuchen von der ersuchenden Stelle zu dokumentieren. Der Ersuchende trägt nach § 93b Absatz 3 AO die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung. Nach § 93b Absatz 4 AO in Verbindung mit § 24c Absatz 4 KWG protokolliert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Abrufe. Die Kreditinstitute und das Bundeszentralamt für Steuern haben nach § 93b Absatz 4 AO in Verbindung mit § 24c Absatz 5 und 6 KWG Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen (vgl. BT-Drs. 17/6925, S. 14). Weitergehende verfahrensrechtliche Sicherungen sind angesichts der geringen Eingriffstiefe der Kontostammdatenabfrage nicht erforderlich. Insbesondere die Anforderungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) für verfahrensrechtliche Sicherungen aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne folgen, sind vorliegend nicht einschlägig, da es sich bei der Kontostammdatenabfrage nur um eine vorbereitende Maßnahme zu späteren tieferen Eingriffen handelt, die ihrerseits strengeren Anforderungen unterliegen. Unabhängig davon ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der sich für die Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln aus der vorangestellten Generalklausel in § 5a Absatz 3 LVSG ergibt, insbesondere bei der Festlegung der Maßnahmerichtung zu beachten.

Zu Buchstabe c (§ 5c Absätze 4 bis 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 5c Absatz 5)

Die Mitteilung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 hat nun grundsätzlich nach Erteilung der Auskunft zu erfolgen und nicht erst spätestens fünf Jahre



nach Erteilung der Auskunft. Die Änderung erfolgt im Interesse der Normenklarheit, der Bestimmtheit und der Rechtssicherheit. Wie bisher kann die Mitteilung aber bei Vorliegen von Gründen nach Absatz 5 Satz 2 unterbleiben, gemäß Satz 3 fünf Jahre nach Erteilung der Auskunft auch endgültig.

Zudem wird im gesamten Absatz 5 der Begriff der „Benachrichtigung“ durch den Begriff der „Mitteilung“ ersetzt. Dies geschieht zur Anpassung des Absatzes 5 an die Terminologie des übrigen Landesverfassungsschutzgesetzes sowie des Artikel 10-Gesetzes.

Zu Buchstabe e (§ 5c Absatz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 9 (§ 6 – Besondere nachrichtendienstliche Mittel)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Die Überschrift war nach der Verschiebung von Teilen des § 6 in § 5a anzupassen.

Zu Buchstabe b (bisheriger § 6 Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5, nach der die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 6 zukünftig in § 5a enthalten sind. § 6 enthält zukünftig nur noch die inhaltlich unveränderten Befugnisse zu besonderen nachrichtendienstlichen Mitteln.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d (§ 6 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der bisherige § 6 Absatz 4 enthält bereits seit 2005 die Befugnis zum Einsatz eines sogenannten IMSI-Catchers. Dieser dient zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer eines Mobiltelefons und so auch zur Lokalisierung des Standortes des aktiv geschalteten Gerätes innerhalb einer Funkzelle.

Zukünftig wird in den Fällen des Inlandsextremismus (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 LVSG) auf die weitergehende Beschränkung auf Fälle mit Gewaltbezug verzichtet, für die kein Anlass besteht, zumal der Straftatenkatalog des § 3 Absatz 1 des Artikel 10 Gesetzes bereits für sich genommen hinreichend eng ist. Der Einsatz des IMSI-Catchers dient nur der Vorbereitung von G 10-Maßnahmen, nicht der Überwachung von Kommunikationsinhalten. Wie das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat, handelt es sich bei einem IMSI-Catcher lediglich um ein Mittel elektronischer Signalaufklärung, das nicht mit einem Eingriff in Artikel 10 GG verbunden ist. Die Feststellung einer Geräte- oder Kartenummer eines im Bereich einer simulierten Funkzelle befindlichen Mobiltelefons durch den Einsatz eines IMSI-Catchers ist unabhängig von einem tatsächlich stattfindenden oder zumindest versuchten Kommunikationsvorgang zwischen Menschen. Beim Einsatz des IMSI-Catchers fallen die erfassten Daten nicht anlässlich eines Kommunikationsvorgangs an, sondern der Datenaustausch ist ausschließlich zur Sicherung der Betriebsbereitschaft nötig, die erst technische Voraussetzung eines Kommunikationsvorgangs ist. Die bloße technische Eignung eines Geräts, als Kommunikationsmittel zu dienen, sowie die von dem Gerät ausgehenden technischen Signale zur Gewährleistung der Kommunikationsbereitschaft stellen noch keine Kommunikation dar. Ermöglicht wird lediglich der Rückschluss auf den Standort einer Person über die Position eines Endgeräts (BVerfG, Beschluss vom 22. August 2006, 2 BvR 1345/03, Rn. 57). Vor diesem Hintergrund soll durch die Gesetzesänderung gewährleistet werden, dass für den Einsatz jedenfalls nicht strengere Voraussetzungen als für eine Beschränkungsmaßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz gelten. An der bisherigen Verfahrenssicherung in Form der Durchführung eines dem Artikel 10-Gesetz entsprechenden Verfahrens wird festgehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Beseitigung einer redundanten Regelung. Für die Verarbeitung der Daten verwiesen bisher § 6 Absatz 4 Satz 3, § 6 Absatz 4 Satz 6 in Verbindung mit § 5a Absatz 6 sowie § 6 Absatz 6 Satz 3 auf § 4 G 10 (siehe hierzu auch Doppelbuchstabe cc). Zukünftig bleibt lediglich die bisher in § 6 Absatz 6 Satz 3 enthaltene Regelung im neuen § 5a Absatz 4 Satz 3 erhalten, die nach dem neuen § 6 Absatz 3 auch für Erhebungen nach § 6 Absatz 2 gilt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Begriff des „Verwertungsverbots“ wird durch den Begriff des „Verwendungsverbots“ ersetzt. Dies geschieht zur Anpassung an die Terminologie des Bundesverfas-

sungsschutzgesetzes (§ 9 Absatz 4 Satz 6 BVerfSchG) sowie des Artikel 10-Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um die Beseitigung mehrerer redaktioneller Ungenauigkeiten und Redundanzen. Im neuen § 6 Absatz 2 Satz 5 wird nicht mehr auf den bisherigen § 5a Absatz 6 verwiesen, da auch der für Erhebungen nach dem neuen § 6 Absatz 2 geltende neue § 5a Absatz 4 Satz 3 (bisher § 6 Absatz 6 Satz 3) für die Verwendung der erhobenen Informationen auf § 4 G 10 verweist.

Auch auf den bisherigen § 5a Absatz 7 (künftig § 5b Absatz 6 Satz 1) wird nicht mehr verwiesen. Die Vorschrift ist beim Einsatz eines IMSI-Catchers nicht erforderlich, da Auskunftgeber keine nicht-öffentliche Stelle ist.

Der Verweis auf den bisherigen § 5a Absatz 8 entfällt ebenfalls, denn auch der für Erhebungen nach dem neuen § 6 Absatz 2 geltende neue § 5a Absatz 4 Satz 2 (bisher § 6 Absatz 6 Satz 2) erklärt § 12 G 10 für entsprechend anwendbar.

Zudem wird nicht mehr auf § 5a Absatz 9 (künftig § 5b Absatz 7) verwiesen, da auch der für Erhebungen nach dem neuen § 6 Absatz 2 geltende neue § 5a Absatz 4 Satz 4 (bisher § 6 Absatz 6 Satz 4) auf § 2 Absatz 1 AG G 10 verweist und damit auf eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung Bezug nimmt.

Zu Buchstabe e (bisheriger § 6 Absatz 5 bis 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5, nach der die bisherigen Absätze 5 bis 7 des § 6 zukünftig in § 5a enthalten sind.

Zu Buchstabe f (§ 6 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5. Der Verweis im neuen § 6 Absatz 3 auf § 5a Absatz 4 wird zur Klarstellung eingefügt, dass die in § 5a Absatz 4 enthaltenen Regelungen weiterhin für die Erhebungen nach § 6 Absatz 1 und 2 gelten. Darüber hinaus ist auch die spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in § 5a Absatz 3 für die Erhebungen nach § 6 Absatz 1 und 2 anwendbar.

Zu Nummer 10 (§ 6a – Vertrauenspersonen und Verdeckt arbeitende Bedienstete)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstaben b und c.

Zu Nummer 11 (§ 9 – Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 3 Satz 2 und 3)

§ 9 Absatz 3 wird dahingehend ergänzt, dass ein Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten darf, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind (neuer Satz 2). Zudem dürfen nach dem neuen Satz 3 bei Übermittlungsersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz schutzwürdige Interessen des Betroffenen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden. Damit wird auch ein Gleichklang zu der Regelung auf Bundesebene (§ 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 BVerfSchG) erreicht.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 6 Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Der Begriff der „Sperrung“ wird nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 12 (§ 10 – Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz)

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz an andere als öffentliche Stellen wird die sächliche Ministeriumsbezeichnung an die Stelle der personalisierten Bezeichnung gesetzt. Dadurch wird die Formulierung an das übrige LVSG sowie an § 19 Absatz 4 Satz 2 BVerfSchG angepasst. Zugleich ist weiterhin sichergestellt, dass solche Datenübermittlungen nur unter den engen gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen (vgl. LT-Drucksache 13/4524, S. 36).

Zu Nummer 13 (§ 12 – Unterrichtung der Öffentlichkeit)

Zu Buchstabe a (§ 12 Satz 2)

Die Vorschrift regelt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2. Der neue Satz 2 verdeutlicht, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Informationsangebote bereitstellt (vgl. hierzu LT-Drs. 10/5231, S.

35). Damit wird klargestellt, dass dem LfV auch ein aktives Tätigwerden über den reinen Informationsauftrag in Satz 1 hinaus erlaubt ist, indem durch Präventionsangebote bereits dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 2 entgegengetreten wird. Dem neuen Satz 2 vergleichbare Regelungen enthalten auch die Verfassungsschutzgesetze anderer Länder.

Zu Buchstaben b und c (§ 12 Satz 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 13 – Auskunft an den Betroffenen)

Zu Buchstabe a (§ 13 Absatz 1 Satz 3)

Zukünftig sind von dem Auskunftsanspruch in § 13 Absatz 1 nur die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen. Satz 3 entspricht damit der bundesrechtlichen Regelung in § 15 Absatz 3 BVerfSchG.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderungen in § 13 Absatz 3 Satz 3 tragen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die neuen Sätze 4 und 5 des § 13 Absatz 3 übernehmen die bisher in § 27 Absatz 2 LDSG enthaltene Regelung zum Auskunftsanspruch bereichsspezifisch für das Landesamt für Verfassungsschutz. Die betroffene Person, der keine Auskunft erteilt wurde, hat grundsätzlich die Möglichkeit, durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz prüfen zu lassen, ob sie in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt worden ist. Das gilt auch, wenn die betroffene Person die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz unmittelbar anruft und das Landesamt für Verfassungsschutz dieser oder diesem darlegt, dass es eine Auskunft bei einem Auskunftersuchen verweigern würde. Die Auskunft ist auf Verlangen der betroffenen Person der oder dem Landesbeauftragten zu erteilen. Eine Auskunftserteilung unterbleibt nur, wenn das Innenministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, also lediglich in Ausnahmefällen. Die Beschränkung

der Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person ist notwendig, damit nicht über die Einschaltung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Ausforschung des Landesamtes für Verfassungsschutz ermöglicht wird.

Zu Nummer 15 (§ 14 – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Der Begriff der „Sperrung“ wird nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 16 (§ 15 – Verfahrensverzeichnis und Vorabkontrolle)

Der neue § 15 übernimmt die bisher in §§ 11, 12 sowie 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 LDSG enthaltenen Vorschriften. Die Führung eines Verfahrensverzeichnisses und die Durchführung der Vorabkontrolle haben sich auch in ihrer Ausprägung als bereichsspezifische Gestaltung der Datenschutzkontrolle im Bereich der nationalen Sicherheit bewährt. Daher werden sie im Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz beibehalten.

Zu Absatz 1

§ 15 Absatz 1 und 2 enthalten Bestimmungen zum Verfahrensverzeichnis. Absatz 1 Satz 1 übernimmt die Regelungen aus den bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 und § 11 Absatz 1 Satz 1 LDSG. Satz 2 erstreckt die Regelung auch auf die Auftragsverarbeitung (vgl. zur Auftragsverarbeitung im Übrigen § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 62 BDSG). Satz 3 übernimmt weitgehend den bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 3 LDSG. In Satz 4 befindet sich zukünftig die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 3 LDSG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung aus dem bisherigen § 11 Absatz 2 LDSG. Bei der Eintragung der verantwortlichen Organisationseinheit nach Nummer 1 genügt die Nennung der Organisationseinheit, die federführend für das Verfahren zuständig ist. Nummer 9 meint die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 64 BDSG.

Zu Absatz 3

§ 15 Absatz 3 regelt die Vorabkontrolle. Er übernimmt weitgehend den bisherigen § 12 LDSG. Der oder die Datenschutzbeauftragte hat die verantwortliche Organisationseinheit der Untersuchung nach § 18 Nummer 2 LVSG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BDSG zu beraten und die Durchführung der Untersuchung zu überwachen.

Zu Nummer 17 (Abschnitt 3 – Parlamentarische Kontrolle)

Das Einfügen von Abschnittsüberschriften dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 18 (§§ 16 bis 16k)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 16.

Zu Nummer 19 (§ 16 – Parlamentarisches Kontrollgremium – Kontrollrahmen und § 16c – Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 6, Nummer 7 Buchstabe d und Nummer 9 Buchstabe c.

Zu Nummer 20 (Abschnitt 4 – Schlussvorschriften)

Das Einfügen von Abschnittsüberschriften dient der Übersichtlichkeit.

Zu Nummer 21 (§§ 17 und 18)

Zu § 17 – Unabhängige Datenschutzkontrolle

Der neue § 17 übernimmt die bisher in § 28 Absatz 1 und 3 sowie § 29 Absatz 2 LDSG enthaltenen Vorschriften. Sie haben sich auch in ihrer Ausprägung als bereichsspezifische Gestaltung der Datenschutzkontrolle im Bereich der nationalen Sicherheit bewährt. Daher werden sie im Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz beibehalten. Zugleich soll ein Gleichklang zu der Regelung auf Bundesebene erreicht werden, indem § 17 weitgehend dem ab 25. Mai 2018 geltenden § 26a BVerfSchG entspricht. § 17 wird ergänzt durch den Verweis des § 18 Nummer 2 auf § 16 Absatz 2 BDSG, der die bisher in § 30 LDSG enthaltene Regelung zu Beanstandungen durch die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz übernimmt.

## Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 28 Absatz 1 LDSG. Er erweitert ihn um eine turnusmäßige Pflichtkontrolle. Der Zusatz beruht auf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09, Rn. 266), wonach eine hinreichende gesetzliche Vorgabe zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen erforderlich ist, deren Abstand ein gewisses Höchstmaß nicht überschreiten darf.

Absatz 1 Satz 2 enthält die zuvor in § 28 Absatz 3 LDSG geregelte Subsidiarität der Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber der Kontrolle durch die Kommission nach dem Ausführungsgesetz zum Artikel 10-Gesetz. Die Zuständigkeitsabgrenzung soll Doppelzuständigkeiten ausschließen, die das Risiko gegensätzlicher Ergebnisse bergen.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 29 Absatz 2 LDSG enthaltene Einschränkung der Pflicht des neuen § 26 Absatz 1 LDSG für das Landesamt für Verfassungsschutz.

## Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt die gesamte Aufgabenwahrnehmung in die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 ein, etwa auch die Personalverwaltung oder Beschaffungssachen. Zusätzlich bezieht Satz 2 Tätigkeiten Dritter für Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz ein, wie etwa Übermittlungen nach § 9 LVSG. Auch die Fachaufsicht durch das Innenministerium fällt hierunter. Damit gilt die Regelung nicht lediglich für die Behörde Landesamt für Verfassungsschutz, sondern für deren Sachaufgabe und die wirksame Aufgabenwahrnehmung.

## Zu § 18 – Anwendung des Landes- und des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Datenverarbeitung im Bereich des Verfassungsschutzes ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LDSG von der Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes ausgenommen, soweit nicht abweichend geregelt. § 18 stellt eine abweichende Regelung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 LDSG dar. Die Regelungen des neuen Landesdatenschutzgesetzes finden nur in dem in § 18 Nummer 1 geregelten, engen Rahmen Anwendung.



Durch die in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LDSG enthaltene Bereichsausnahme für das Landesamt für Verfassungsschutz gelten auch die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 LVSG nicht. Die bereichsspezifischen Regelungen des Landesverfassungsschutzgesetzes, ergänzt durch die anwendbaren Bestimmungen des Landes- sowie des Bundesdatenschutzgesetzes, lassen keinen Raum für die Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679. Das ist unionsrechtskonform möglich, da die Europäische Union nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 EUV keine Regelungskompetenz für den Bereich der nationalen Sicherheit besitzt. Für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, gilt die Verordnung (EU) 2016/679 daher nicht.

Nach § 18 sind einige Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes sowie des Bundesdatenschutzgesetzes ergänzend zu den Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes anwendbar. Die Norm ersetzt die bisher in § 5 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung, die auf die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der Fassung vor Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 verweist. Eine umfassende Anpassung des Verweises ist aufgrund der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes erforderlich.

Zukünftig wird in § 18 Nummer 1 lediglich auf einige Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes zu der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Aufsichtsbehörde in §§ 25 und 26 LDSG sowie auf die Strafvorschrift des § 29 LDSG verwiesen. Ausgenommen von dieser Verweisung ist § 25 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Variante 2 und Satz 2, Absatz 4 sowie Absatz 5 Satz 1 LDSG. § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 2 LDSG, nach dem die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Befugnisse gemäß Artikel 58 DSGVO ausübt, ist auch nicht direkt anzuwenden, denn die Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 LVSG ist bereits nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 LDSG aus dem Anwendungsbereich des Landesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen, soweit nichts anderes geregelt ist, und § 25 Absatz 2 LDSG gilt nur insoweit, als öffentliche Stellen die Verordnung (EU) 2016/679 gemäß § 2 Absatz 4 LDSG dennoch anzuwenden haben. § 25 Absatz 4 LDSG ist auszunehmen, da § 16 Absatz 2 BDSG, auf den § 18 Nummer 2 LVSG verweist, eine Sonderregelung trifft. Demgegenüber ist § 25 Absatz 2 Satz 1 Variante 1 LDSG, nach dem die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz die Aufgaben gemäß Artikel 57 DSGVO wahrnimmt, durch den Verweis in § 18 Nummer 1 LVSG anwendbar, obwohl die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 LVSG nicht in den Anwendungsbereich des § 2 Absatz 4 LDSG fällt. An Stelle der Verordnung (EU) 2016/679 treten in Artikel 57 DSGVO die für die Datenverarbeitung durch das Lan-

desamt für Verfassungsschutz anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz. Des Weiteren wird auf die Strafvorschrift des Landesdatenschutzgesetzes (§ 29 LDSG) verwiesen. Ein Verweis auf die Strafvorschrift des Bundes ist dagegen nicht möglich, da die Sanktionsbefugnis des Landesgesetzgebers eingeschränkt ist. § 42 Absatz 1 BDSG sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor, was für eine Vorschrift des Landesrechts nicht mit Artikel 3 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vereinbar ist. Danach dürfen Vorschriften des Landesrechts bei Straftaten keine anderen Rechtsfolgen vorsehen als Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren und wahlweise Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstmaß (Nummer 1) sowie Einziehung (Nummer 2).

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zum einen nicht anwendbar, da das Landesverfassungsschutzgesetz entweder eigene ausdrückliche Regelungen enthält oder die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes mit der spezifischen Arbeitsweise einer Verfassungsschutzbehörde nicht in Einklang stehen. Soweit das Landesverfassungsschutzgesetz bereichsspezifische Regelungen trifft, sind diese abschließend. Zum anderen sind nach § 18 Nummer 2 einige Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der am 25. Mai 2018 geltenden Fassung für das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend anwendbar, da sie auch im besonderen Aufgabenbereich des § 3 LVSG angemessen sind. Das Bundesdatenschutzgesetz regelt den Datenschutz im Gegensatz zum neuen Landesdatenschutzgesetz umfassend neu, indem es allgemeine Regelungen, Regelungen zur Ausgestaltung der Verordnung (EU) 2016/679 sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 enthält. Durch den Verweis auf Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes kann vermieden werden, dass das Landesverfassungsschutzgesetz als bereichsspezifisches Fachgesetz mit datenschutzrechtlichen Regelungen überfrachtet wird. Zudem wird weitgehend ein Gleichklang mit der bundesrechtlichen Regelung auf Ebene des Verfassungsschutzes erreicht (vgl. § 27 BVerfSchG). So sind nun etwa die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes zum (behördlichen) Datenschutzbeauftragten (§§ 5 bis 7 BDSG), zum Datengeheimnis (§ 53 BDSG) oder zu Schadensersatz und Entschädigung (§ 83 BDSG) anwendbar. Die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten (§ 5 Absatz 5 BDSG) sind dabei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. Bei der Vorschrift über die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten (§ 7 BDSG) entsprechen das Landesverfassungsschutzgesetz und die sonstigen anwendbaren Vorschriften über den Datenschutz dem in § 7 Absatz 1 BDSG mehrfach genannten Bundesdatenschutzgesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften. Der in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BDSG genannten Datenschutz-Folgenabschätzung entspricht die Vorabkontrolle im neuen § 15 Absatz 3 LVSG. § 16 Absatz 2 BDSG übernimmt die bisher in

§ 30 LDSG enthaltene Regelung zu Beanstandungen durch die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Er gilt für Verstöße des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 LVSG gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten. An Stelle der zuständigen obersten Bundesbehörde tritt das Innenministerium. Dagegen ist der neue § 25 Absatz 4 LDSG, der auf die Befugnisse in der Verordnung (EU) 2016/679 verweist, im Bereich der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 3 LVSG nicht anwendbar (siehe hierzu den neuen § 18 Nummer 1 LVSG). Die Anwendbarkeit von § 46 BDSG ist vor allem in Bezug auf die in den Nummern 2 und 3 enthaltenen Begriffsbestimmungen der „Verarbeitung“ und der „Einschränkung der Verarbeitung“ wichtig, um eine einheitliche Terminologie im Bereich des Datenschutzes zu erreichen. Gleichzeitig hält das Landesverfassungsschutzgesetz an etablierten Fachbegriffen des deutschen Rechts fest, soweit sie nicht im Gegensatz zur neuen Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 stehen, zum Beispiel am Begriff der Datei.

Zu Nummer 22 (§§ 19 bis 21)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 21.

Zu Nummer 23 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 – Datenerhebung)

Die bisher in § 11 Absatz 3 geregelte Anwendbarkeit des Landesverfassungsschutzgesetzes für die mitwirkende Behörde findet sich nun in veränderter Form im neuen § 36. Daher ist auch die Überschrift des § 11 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 22 – Übermittlung und Zweckbindung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die der nach § 36 LSÜG anwendbare § 18 Nummer 2 LVSG verweist. Da der neue Verarbeitungsbegriff weiter reicht als bisher und grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umfasst, dient die genaue Aufzählung der Klarstel-

lung. Die Schaffung des umfassenden Verarbeitungsbegriffs schließt nicht aus, dass manche Normen nur einzelne Phasen des Verarbeitens regeln – wie bisher auch.

Zu Nummer 3 (§ 23 – Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den neuen Begriffsdefinitionen in § 46 BDSG zum Umgang mit personenbezogenen Daten, auf die der nach § 36 LSÜG anwendbare § 18 Nummer 2 LVSG verweist.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Der Begriff der „Sperrung“ wird nicht mehr verwendet. Künftig findet wie im Landesverfassungsschutzgesetz nur noch der Begriff der „Einschränkung der Verarbeitung“ Anwendung.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da der neue Verarbeitungsbegriff weiter reicht als bisher und grundsätzlich jeden Verarbeitungsvorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umfasst, dient die genaue Aufzählung der Klarstellung. Der umfassende Verarbeitungsbegriff schließt nicht aus, dass manche Normen nur einzelne Phasen des Verarbeitens regeln – wie bisher auch.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4 (§ 36 – Anwendung des Landesverfassungsschutzgesetzes)

Die bisher in § 36 enthaltene Inkrafttretensvorschrift wurde vollständig vollzogen und kann daher entfallen. Der neue § 36 stellt klar, in welchem Umfang das Landesverfassungsschutzgesetz Anwendung findet.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts liegenden Bereich des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (Bereich der nationalen Sicherheit, Artikel 4 Absatz 2 EUV, Artikel 73 AEUV) gilt die Verordnung (EU) 2016/679 nicht. Dieser Bereich wird grundsätzlich auch nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 LDSG von der Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes ausgenommen. Der neu formulierte § 36 stellt daher klar, dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Sicherheitsüberprüfung das Landesverfassungsschutzgesetz anzuwenden ist, soweit das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz keine Regelungen trifft. Die Regelung des § 36 ist im Gegensatz zum bisher geltenden § 11 Absatz 3 auch nicht mehr auf die Datenverarbeitung durch die mitwirkende Behörde beschränkt. Über § 36 findet etwa die Vorschrift des neuen § 17 Absatz 1 und 2 LVSG zur Kontrolle der Datenverarbeitung Anwendung. Diese gilt so nicht nur für die Datenverarbeitung nach dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz durch das Landesamt für Verfassungsschutz als mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung, sondern auch für die Datenverarbeitung durch die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle und die nicht-öffentliche Stelle. Der Verweis des § 36 umfasst zudem den neuen § 18 LVSG, wonach einige Bestimmungen des Landes- sowie des Bundesdatenschutzgesetzes gelten. Danach ist etwa die Strafvorschrift des § 29 des Landesdatenschutzgesetzes anwendbar. Durch die Verschiebung der Norm an das Ende des Gesetzes wird zudem ein systematischer Gleichklang mit der entsprechenden Regelung auf Bundesebene (§ 36 Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) erreicht.

Zu Nummer 5 (§ 37 – Unabhängige Datenschutzkontrolle)

§ 37 übernimmt die bisher in § 28 Absatz 2 Satz 2 bis 4 LDSG enthaltene Regelung. Das Widerspruchsrecht der betroffenen Person im Fall einer Sicherheitsüberprüfung hat den Sinn, die betroffene Person selbst darüber entscheiden zu lassen, ob die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ihre Daten kontrollieren soll. Das bisher in § 28 Absatz 2 Satz 4 LDSG enthaltene Schriftformerfordernis entfällt zukünftig.

Zu Nummer 6 (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Begriffsdefinitionen. Die Begriffsänderung erfolgt im Interesse einer einheitlichen Datenschutzterminologie.

Zu Artikel 4 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung in Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 8 (neuer § 5c LVSG) treten erst am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Einführung der Kontostammdatenabfrage für das Landesamt für Verfassungsschutz beruht auf der Neufassung des § 93 Absatz 8 AO, in den 2017 auch die Verfassungsschutzbehörden der Länder als Behörden aufgenommen wurden, die über das Bundeszentralamt für Steuern Zugang zu den Informationen aus dem Kontenabrufverfahren erhalten können. § 93 Absatz 8 AO ist in seiner neuen Fassung nach der Anwendungsregelung des Artikels 97 § 26 Absatz 3 Satz 1 EGAO erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Ein Datenabruf durch das Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht möglich, bevor die Regelung des § 93 Absatz 8 Satz 1 AO in der am 25. Juni 2017 geltenden Fassung anzuwenden ist, da sich ein Datenaustausch durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung vollzieht, die jeweils ihrer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam ermöglichen einen Austausch personenbezogener Daten.